



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 129)**
Titel **Beschluß des Kantonsrates betreffend die
Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes.**
Ordnungsnummer
Datum 10.09.1918

[S. 129] Der Kantonsrat,

in Ausführung von § 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die
Organisation des Obergerichtes,
beschließt:

I. Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes beträgt 13000 Fr., diejenige
des Präsidenten 14000 Fr.

Besondere Entschädigungen für amtliche Funktionen, wie Teilnahme an Sitzungen,
Inspektionen u. s. f., sind ausgeschlossen.

II. Bei amtlichen Reisen dürfen die wirklichen Barauslagen verrechnet werden.

III. Dieser Beschluß tritt sofort mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1918 in Kraft. Der
Beschluß des Kantonsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder
des Obergerichtes vom 27. April 1909 wird damit aufgehoben.

Zürich, den 10. September 1918.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Sekretär:

Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.10.2015]